

sition des Gesetzes. Im Gegensatz zu Brunner, der eine moderner Rechtstechnik entsprechende Dreiteilung des Stoffes annehmen wollte, will B., entsprechend dem Zusammenhang des langobardischen Volksrechtes mit den oberdeutschen Volksrechten, den seine und Ernst Mayers Arbeiten deutlich gemacht haben, einfach nach Königssachen, Herzogsachen und Volkssachen gliedern; der Ausfall der Kirchensachen erklärt sich daraus, daß zur Zeit Rotharis dem arianischen Königshaus ein schon größtenteils katholisch gewordenes Volk gegenüberstand. — Das Kleinod des Werkes ist die fast 90 Seiten umfassende sachlich geordnete Inhaltsübersicht. In 9 Abschnitten wird ein vollständiges System des Langobardenrechtes gegeben, ein für die zukünftige Forschung auf diesem Gebiete unschätzbarer Wegweiser, um so notwendiger, als der Gesetzgeber selbst keine strenge Systematik befolgt und vielfach „assoziativ auch andere Fälle mit hereinzieht, wie sie sich ihm gerade aufdrängen mochten“. Den Schluß des Bandes bildet ein Glossar der langobardischen Rechtsworte von Ingeborg Schröbler. Es wäre dringend zu wünschen, daß die schöne Ausgabe durch einen zweiten Band ergänzt werden könnte, der die Fortentwicklung des Langobardenrechtes über die Expositio, die Prozeßformeln und Glossen zur Lombarda vorführen könnte — denn erst durch sie hat das Langobardenrecht seine welt-historische Bedeutung als Schrittmacher der Rezeption des römischen Rechtes erlangt.

H. Mitteis.

Erich Molitor, Zur Entwicklung der Munt. Eine ständegeschichtliche Untersuchung, ZRG. Germ. Abt. 64 (1944) 112–172. — M.s Aufsatz bezeichnet sich ausdrücklich als einen Beitrag zur Entwicklung der Munt und als einständegeschichtliche Untersuchung. Diese Charakterisierungen sind durchaus treffend, da die gezeichnete Entwicklungsgeschichte der Munt offenbar in der Untersuchung des Munteinflusses auf die Ständebildung ihren darstellungsmäßigen Schwerpunkt findet. M. stellt uns in wesentlich neuartiger Weise die Entwicklung der Munt dar, wie sie sich ihm aus der Vergleichung der verschiedenen germanischen Rechte zu ergeben schien. Die Vorstellung, von der er dabei ausgeht, ist wohl die, daß eine germanische Rechtseinrichtung, die „*munt*“ oder ähnlich hieß, den Ausgangspunkt abgegeben und bei den verschiedenen germanischen Völkern und Stämmen eine verschiedene Entwicklung durchgemacht habe, sodaß sie „bei den verschiedenen germanischen Stämmen eine unterschiedliche Bedeutung“ (S. 112) hat.

Sie nimmt ihren Ausgang von dem Worte *mundr* der skandinavischen Quellen, das vornehmlich die Brautgabe bezeichnet (S. 115), nicht aber die familienrechtliche Gewalt über Ehefrau und Kinder oder eine Gewalt über eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. Die engsten Beziehungen zu dem nordischen Recht zeigt die Munt noch bei den Langobarden (S. 116), indem das Wort Munt hier zunächst nur in Verbindung mit Frauen gebraucht wird, aber freilich auch die Geschlechtsvormundschaft bezeichnet. Der weitere Schritt, aus der Munt „eine allgemeine Bezeichnung sowohl für die familienrechtliche Abhängigkeit auch der minderjährigen Knaben wie auch für die mit der Freilassung verbundene Abhängigkeit zu entwickeln, ... blieb erst dem mit den Langobarden eng verwandten Stamm der Sachsen vorbehalten“ (S. 122). Auf einer älteren Entwicklungsstufe sind nach M. die Angelsachsen verblieben, da sie „die bei den Langobarden und Sachsen festgestellte Entwicklung des Muntbegriffs zu einer ständerechtlichen Bedeutung nicht kennen“. Denn bei ihnen hat das Wort „wenigstens zunächst nur eine eherechtliche Be-